



Umschulung zum/r Steuerfachangestellten

Klausur
Korrekturverfahren / §§ 164, 173 AO

Rechtsstand 2022

StB Dipl.-Kfm. Sergej Gubanov

www.sg-institut.de

Sachverhalt 1

Die SG Job & Coaching GmbH aus Gelsenkirchen betreibt seit dem 5.3.2014 die Personalvermittlung für Steuerfachangestellte. Wegen Nichtabgabe der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr 2015 ist die SG Job & Coaching GmbH vom zuständigen Finanzamt Gelsenkirchen geschätzt worden. Der endgültige Körperschaftsteuerbescheid unter Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 162 AO erging mit Datum und Poststempel vom 12.08.2021.

Im September 2022 erfolgte für den o. g. Besteuerungszeitraum eine Außenprüfung bei der SG Job & Coaching GmbH (Prüfungsordnung vom 11.06.2022). Das Finanzamt erließ mit Datum vom 20.11.2022 einen geänderten Körperschaftsteuerbescheid für 2015. Es ergab sich dabei eine Gewinnerhöhung von 24.000,00 €.

Hinweis: es liegt weder eine Steuerhinterziehung noch eine leichtfertige Verkürzung vor.

Aufgabe 1

Bestimmen Sie in einer übersichtlichen Darstellung und unter Angaben der Rechtsgrundlagen die Festsetzungsfrist (Beginn, Dauer und Ende) für die Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums 2015.

Aufgabe 2

Erläutern Sie unter Berücksichtigung der vorhergehenden Lösung, ob der Körperschaftsteuerbescheid 2015 aufgrund der Außenprüfung noch geändert werden konnte. Begründen Sie Ihre Antwort.

Geben Sie im Fall einer möglichen Änderung den Grund für die Änderung des bereits bestandskräftigen Steuerbescheids und die entsprechende Rechtsgrundlage an.

Sachverhalt 2

Das Finanzamt Gelsenkirchen sendet mit Poststempel und Datum vom 28.09.2022 folgenden Körperschaftsteuervorauszahlungsbescheid für 2022 an die SG Job & Coaching GmbH.

Es erfolgt die nachfolgende Festsetzung

Für den VZ 2022 am 10.12.2022 zu entrichten:	KST	7.500,00 €
	SolZ	330,00 €

Aufgabe

Besteht für die SG Job & Coaching GmbH heute (09.11.2022) die Möglichkeit, dass die aus ihrer Sicht zu hohe Vorauszahlung vom Finanzamt Gelsenkirchen herabgesetzt wird?

Beantworten Sie mit Begründung und unter Angabe der Rechtsgrundlage.

Sachverhalt 1 / Aufgabe 1

Beginn der Festsetzungsfrist: Mit Ablauf des 31.12.2018 gem. § 170 II Nr. 1 AO
Festsetzungsdauer: 4 Jahre gem. § 169 II Nr. 2 AO
Ende der Festsetzungsfrist: Mit Ablauf des 31.12.2022 (Samstag)
Verschiebung auf den nächsten Werktag (2.1.2023)
Schlussfolgernd endet die Festsetzungsfrist mit Ablauf des
nächstfolgenden Werktags im neuen Jahr, sprich mit Ablauf
des 2.1.2023.

Sachverhalt 1 / Aufgabe 2

Der Bescheid für das Kalenderjahr 2015 konnte nur geändert werden, weil die Festsetzungsfrist nicht abgelaufen ist und eine der Korrekturvorschriften eingreift.

Festsetzungsfrist (siehe oben) nicht abgelaufen.

Gem. § 173 I Nr. 1 AO konnte der Bescheid geändert werden.

Sachverhalt 2

Die Vorauszahlungen stehen immer unter Vorbehalt der Nachprüfung.
Auf Antrag kann die Vorauszahlung herabgesetzt werden (§ 164 I S. 2 AO).